

Gemeinsame Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen

AOK-Bundesverband, Bonn-Bad Godesberg
BKK Bundesverband, Essen
IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach
See-Krankenkasse, Hamburg
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel
Knappschaft, Bochum
Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Siegburg
AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Siegburg,

**für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen
zur ausreichenden, zweckmäßigen und funktionsgerechten
Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel
gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V n.F.**

27. März 2007

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Präambel	3
II.	Fachliche Voraussetzungen	4
1.	Gruppe 1	4
	Abgabe von handwerklich individuell gefertigten Hilfsmitteln, bei denen die handwerkliche Leistung den überwiegenden Teil des Hilfsmittels darstellt	
1.1	Voraussetzungen	4
1.1.1	Lieferung von Sehhilfen	4
1.1.2	Lieferung von Hörhilfen	4
1.1.3	Lieferung von orthopädischen Schuhen, orthopädischen Zurichtungen an Konfektionsschuhen und orthopädischen Einlagen	4
1.1.4	Lieferung von orthopädischen Hilfsmitteln	4
1.2	Nachweise	4
2.	Gruppe 2	5
	Abgabe aller sonstigen Hilfsmittel ohne zusätzliche handwerkliche Zurichtungen	
2.1	Voraussetzungen	5
2.2	Nachweise	6
3.	Gruppe 3	6
	Abgabe von Hilfsmitteln ohne Beratungs- und Einweisungsaufgabe des Lieferanten	
III.	Anforderungen an juristische Personen	6
IV.	Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung	7
V.	Mindestanforderungen an die sachliche Ausstattung	7
1.	Gruppe 1	7
1.1	Augenoptiker/-innen-Betrieb	7
1.2	Hörgeräte-Akustiker-Meister/-innen-Betrieb	8
1.3	Orthopädie-Schuhmachermeister/-innen-Betrieb	8
1.4	Bandagisten/Orthopädiemechanikermeister/-innen-Betrieb	8
2.	Gruppe 2	8
	Sonstige Lieferanten	
3.	Gruppe 3	8

I. Präambel

1. Die Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen zur ausreichenden, zweckmäßigen und funktionsgerechten Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V n.F. haben zum Ziel, eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung zu gewährleisten. Die Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen sind mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln zu versorgen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Erfolge der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auf der Grundlage der ärztlichen Verordnung auszugleichen.
2. Vertragspartner der Krankenkassen können nur Leistungserbringer sein, die die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen. Dazu gehört auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung nach § 139 Abs. 2 SGB V.
3. In den nachfolgenden Abschnitten werden beschrieben:
 - fachliche Voraussetzungen für natürliche Personen (persönliche Anforderungen),
 - Anforderungen an juristische Personen,
 - Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung,
 - Mindestanforderungen an die sachliche Ausstattung.
4. Die Empfehlungen sehen ein gegliedertes Verfahren vor. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Gruppe 1 umfasst aufgrund der höheren beruflichen Qualifikation der Ausbildung auch die Erfüllung der Anforderungen der Gruppen 2 und ggf. 3 auf der Grundlage des jeweiligen Berufsbildes.
5. Die Vielfalt der Hilfsmittel lässt es nicht zu, für alle Produktarten individuelle Empfehlungen zu geben. Bei der Entscheidung, ob die Voraussetzungen zur ausreichenden, zweckmäßigen und funktionsgerechten Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V n.F. erfüllt sind, ist in solchen Fällen sinngemäß zu verfahren.

II. Fachliche Voraussetzungen

I. Gruppe 1

1.1 Voraussetzungen

Die fachlichen Voraussetzungen der Gruppe 1 berechtigen - auf der Grundlage des jeweiligen Berufsbildes - zur Abgabe von handwerklich individuell gefertigten Hilfsmitteln, bei denen die handwerkliche Leistung den überwiegenden Teil des Hilfsmittels darstellt.

1.1.1 Lieferung von Sehhilfen

Augenoptikermeister/-innen erfüllen die fachlichen Voraussetzungen für die Versorgung mit Sehhilfen (wie Brillenfassungen, Brillengläser, Kontaktlinsen). Den Augenoptikermeistern/-innen gleichgestellt sind Diplom-Ingenieure des Fachbereiches Augenoptik der Fachhochschule Aalen.

Augenärzte/-innen erfüllen die Voraussetzungen für die Versorgung mit Kontaktlinsen, sofern sie bei ihrer Weiterbildung zum Gebietsarzt die erforderlichen Kenntnisse erworben und nachgewiesen haben.

1.1.2 Lieferung von Hörhilfen

Hörgeräte-Akustiker-Meister/-innen erfüllen die fachlichen Voraussetzungen für die Versorgung mit Hörhilfen.

1.1.3 Lieferung von orthopädischen Schuhen, orthopädischen Zurichtungen an Konfektionsschuhen und orthopädische Einlagen

Orthopädie-Schuhmachermeister/-innen erfüllen die fachlichen Voraussetzungen insbesondere für die Versorgung mit orthopädischen Schuhen und orthopädischen Einlagen sowie orthopädischen Zurichtungen an Konfektionsschuhen.

Ärzte und Ärztinnen für Orthopädie erfüllen die Voraussetzungen für die Abgabe modulartig angefertigter Einlagen, sofern der Arzt/die Ärztin die Einlagen selber anpasst. Die Abgabe von handwerklich gefertigten orthopädischen Einlagen ist ausgeschlossen.

1.1.4 Lieferung von orthopädischen Hilfsmitteln

Bandagisten-/Orthopädiemechanikermeister/-innen erfüllen die fachlichen Voraussetzungen für die Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, insbesondere mit Prothesen und Orthesen sowie mit orthopädischen Einlagen und anatomischen Sitzschalen.

1.2 Nachweise

- a) Meisterprüfung oder Ausnahmegenehmigung gemäß Handwerksordnung (HWO),
- b) Eintragung in die Handwerksrolle (siehe HWO §§ 7, 6, 119),

- c) die Meisterpräsenz ist entsprechend dem geltenden Handwerksrecht zu gewährleisten,
- d) ggf. weitere vorab genannte Voraussetzungen.

2. Gruppe 2

Die fachlichen Voraussetzungen der Gruppe 2 berechtigen zur Abgabe aller sonstigen Hilfsmittel ohne zusätzliche handwerkliche Zurichtung. Eine behinderten- und therapiegerechte Zurichtung des Hilfsmittels ist zu gewährleisten. Bei der Abgabe von Hilfsmitteln durch Personen der Gruppe 2 sind adäquate Kenntnisse zur Beratung im medizinischen und Rehabilitationsbereich nachzuweisen.

Es muss sichergestellt sein, dass der Service gewährleistet ist und die erforderlichen Reparaturen sach- und fachgerecht durchgeführt werden können.

Eine Berechtigung ausschließlich zur Reparatur dieser Hilfsmittel ist zulässig, sofern die entsprechenden Fachkenntnisse vorhanden sind.

2.1 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

- a) das Sanitätsfachgeschäft durch eine/n Einzelhandelskaufmann/-frau des medizinisch-technischen Bereiches mit umfassender und angemessener beruflicher Erfahrung innerhalb des Sanitätsfachhandels geführt wird. Als umfassende und angemessene berufliche Erfahrung gilt eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwei Berufsjahren nach abgeschlossener Ausbildung. Diese Voraussetzungen berechtigen zur Abgabe von Brustprothesen, Fertigbandagen, Hilfsmitteln zur Kompressionstherapie, Inkontinenzhilfen, Stomaartikeln, Dekubitushilfen, Krankenfahrstühlen und anderen Hilfsmitteln (Rehabilitationsmittel), Krankenpflegeartikeln und medizinisch-technischen Geräten;
- b) das Sanitätsfachgeschäft von einem/r Bandagisten/in/Orthopädiemechaniker/in geführt wird. Für die berufspraktische Erfahrungszeit und den Umfang der abgegebenen Hilfsmittel gilt a) entsprechend;
- c) der Leistungserbringer ohne einschlägige Berufsausbildung eine mindestens 5-jährige einschlägige berufliche Praxis nachweist. Diese Voraussetzung berechtigt ihn zur Abgabe der unter a) genannten Hilfsmittel;
- d) Krankenschwestern/-pfleger mit entsprechendem klinischen Schwerpunkt eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens 2 Berufsjahren nachweisen. Diese Voraussetzung berechtigt zur Abgabe von Inkontinenzhilfen, Stomaartikeln, Hilfsmitteln bei Dekubitus und Krankenpflegemitteln;
- e) Apotheken Hilfsmittel im Rahmen von Verträgen nach § 129 Abs. 5 SGB V liefern können.

Unabhängig von § 129 Abs. 5 SGB V sind ggf. weitergehende Anforderungen nach § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V zu erfüllen, wenn dies zur Qualitätssicherung erforderlich ist. Apotheken bedürfen für die Lieferung von Hilfsmitteln einer besonderen

Nachweisführung i.S. des § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V, wenn am Hilfsmittel eine behinderten- und therapiegerechte Zurichtung notwendig ist. Für diese Leistungserbringung ist eine sachgerechte Vorhaltung von entsprechend ausgebildetem Personal, des Services und der Reparaturabwicklung nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für die Lieferung von

- Hilfsmitteln zur Dekubitusvorsorge und -behandlung, wie Matratzen zur Ganzkörperentlastung, Wechseldruckmatratzen und Wasserbetten,
- medizinischen Bandagen und Hilfsmitteln zum Halt von Körperteilen, wie Bruchbändern, Leib- und Stützbandagen und Suspensorien,
- Hilfsmitteln zur künstlichen Ernährung, wie Ernährungspumpen,
- Beatmungs- und Sauerstoffgeräten incl. Zubehör
- Alltagshilfen zur Krankenpflege und Rehabilitation, wie Geh- und Stützgestelle, Gehwagen, Badewannenlifter und Einstiegshilfen,
- Hilfsmittel zur Lagerung/Umlagerung/Transport, wie Krankenfahrzeuge und Lifter aller Art.

2.2 Nachweise:

Für die ordnungsgemäße Leistungserbringung i.S.v. § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V sind folgende Nachweise zu erbringen:

- a) Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung,
- b) Zeugnisse über Art und Zeitraum der jeweiligen beruflichen Praxis.

3. Gruppe 3

- 3.1 Von Personen der Gruppe 3 dürfen Geräte zur Eigenbehandlung des Patienten / Versicherten oder Geräte abgegeben werden, in deren Gebrauch der Patient / Versicherte, ggf. eine Betreuungsperson bereits eingewiesen worden ist, bzw. In dessen Gebrauch durch fachlich ausgebildete Dritte eingewiesen wird (beispielsweise Elektrostimulationsgeräte, Alarmgeräte für Epileptiker).
- 3.2 Laufende Nachlieferungen von Hilfsmitteln insbesondere Stomaartikel, Inkontinenzhilfen bedürfen nicht mehr der Beratungs- oder Einweisungsaufgabe des Lieferanten. Die Abgabe im Rahmen der Nachlieferung kann auch durch den Hersteller erfolgen. Spezielle fachliche Voraussetzungen sind für eine reine Lieferfunktion nicht zu erfüllen. Die Qualität des Hilfsmittels ist gemäß § 139 SGB V bzw. des Hilfsmittelsverzeichnis nachzuweisen. Für die Erfüllung der Anforderungen nach § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V muss eine sachgerechte Vorhaltung des Services und die Reparaturabwicklung gewährleistet sein.

III. Anforderungen an juristische Personen

1. Handelt es sich bei dem Betrieb/Geschäft um eine juristische Person, oder eine rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung, ist ein entsprechend der jeweiligen Gruppe fachlich ausgebildeter Betriebsleiter zu beschäftigen. Er muss die

rechtlich zugesprochene Funktion tatsächlich ausfüllen sowie die im Betrieb anfallenden (handwerklichen) Arbeiten leiten und überwachen.

2. Wird der Betrieb von einer natürlichen fachfremden Person geführt, gilt Nr. 1 entsprechend.

IV. Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung

Gruppe 1: Werkstatt, Verkaufsraum, Kabine*), ggf. Nasszelle

Gruppe 2: ggf. Werkstatt, Verkaufsraum, Kabine*)

*) Die Kabine muss mit einer Sitzgelegenheit und einem Spiegel ausgestattet sein.

V. Mindestanforderungen an die sachliche Ausstattung

1. Gruppe 1

1.1 Augenoptikermeister/-innen-Betrieb

Für die Werkstatt sind vorzuhalten:

- a) Zentriergerät
- b) Scheitelbrechwertmesser
- c) Brillenglas-Randschleifmaschine mit Vorschleifscheibe grob
- d) Poliermaschine mit Schutzvorrichtung
- e) Heißluftgerät
- f) Lötvorrichtung
- g) Satz Zangen, Feilen, Bohrer, Gewindeschneider und übliches Kleinwerkzeug

Für die Refraktion sind vorzuhalten:

- a) Sehprobentafel bzw. Sehzeichenprojektor
 - für monokulare Refraktionsbestimmung
 - für binokulare Refraktionsbestimmung
- b) Sehproben für die Nahglasbestimmung
- c) Gerät zur objektiven Refraktionsbestimmung
- d) Sitzgelegenheit
 - Sessel für den Kunden
 - Rollhocker für den Augenoptiker
- e) ggf. zusätzliche Ausstattung

Für die Kontaktlinsenanpassung und -abgabe bei Augenoptikermeister(n)/-innen bzw. Augenärzten/-innen sind vorzuhalten:

- a) Sehprobentafel oder Sehzeichenprojektor
- b) Refraktionseinheit mit Phoropter und Probierrgläserkasten mit Messbrille, Linsen
- c) Ophthalmometer
- d) Binocularmikroskop mit Spaltlampe
- e) Scheitelbrechwertmesser
- f) Messwerkzeug
- g) Sterilisationsmittel

h) Waschbecken mit fließendem Wasser

1.2 Hörgeräte-Akustiker-Meister/-innen-Betrieb

- a) separater Anpassraum (Anpasskabine: maximaler Störschallpegel 40 db-A-)
- b) separater Arbeitsplatz zur Vornahme von Reparaturen
- c) separater Arbeitsplatz zur Abnahme von Otoplastiken unter Beachtung der gebotenen Hygiene
- d) Ton- und Sprachaudiometer
- e) Messbox

1.3 Orthopädie-Schuhmachermeister/-innen-Betrieb

Die Werkstatt muss mindestens folgende Gegenstände enthalten:

- a) Werk- oder Arbeitstisch mit entsprechender Werkzeugausstattung sowie Zuschneidetisch
- b) Fräs- und Schleifmaschine
- c) Presse
- d) Wärmeofen
- e) Tiefziehgerät
- f) Oberleder- und Reparaturnämaschine

1.4 Bandagisten/Orthopädie-mechanikermeister/-innen-Betrieb

Die Werkstatt muss mindestens folgende Gegenstände enthalten:

- a) Schleifmaschine
- b) Bohrmaschine
- c) Werkbank mit entsprechender Werkzeugausstattung
- d) Wärmeofen
- e) Brenner
- f) Sattlernämaschine
- g) Tischamboss
- h) Treibblei und entsprechende Treibhämmer
- i) Zuschneide- und Arbeitstisch für Bandagen
- j) Tischnämaschine
- k) Hebelschere

Sofern großorthopädische Produkte hergestellt werden, müssen zusätzlich vorhanden sein:

- l) Trichterfräsmaschine
- m) Laufgang für Beinprothesenträger

2. Gruppe 2

Bei der Abgabe von technischen Rehabilitationsmitteln eine Werkbank mit entsprechender Werkzeugausstattung.

3. Gruppe 3

Keine besonderen Anforderungen